

GR_GERICHTE SK1 2015 9 vom 22. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_9

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 9 du 22 mars 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 9 del 22 marzo 2016

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 6

Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, die fragliche Signalisation sei hinreichend klar und habe von dem sich im Strassenverkehr vorschriftsgemäss verhaltenden Verkehrsteilnehmer ohne Weiteres rechtzeitig erkannt werden können. Die Vorschriften der Signalisationsverordnung (Art. 103 SSV, Art. 101 Abs. 6 SSV) und die Bestimmungen der Norm SN 640 846 (Ziffern 5,6 und 7) sind eingehalten worden und die Signalisation somit verbindlich. Selbst aber wenn das fragliche Signal nicht vorschriftsgemäss aufgestellt worden wäre, wäre es vom Berufungskläger zu beachten gewesen. Aus dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehr ergibt sich eine Pflicht zur Beachtung vorschriftswidrig platzierter Signale, wenn sie dennoch leicht erkennbar sind. Vorliegend hätte der Berufungskläger - hätte er den vorgeschriebenen Abstand zum vorderen Fahrzeug eingehalten und dem Strassenverkehr die notwendige und von ihm vernünftigerweise zu erwartende Aufmerksamkeit zugewendet - die Signalisation leicht sowie rechtzeitig erkennen können und müssen (vgl. E. 5.c). Gemäss Art. 26 Abs. 1 SSV untersagt das Signal "Überholen verboten" den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurig fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen. Indem der Berufungskläger trotz Überholverbots ein Überholmanöver durchführte, hat er ein vorschriftsgemäss beschlossenes und angebrachtes Signal missachtet und den Tatbestand der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in objektiver Hinsicht erfüllt. Aber auch in subjek-

Seite 24 — 32 tiver Hinsicht ist der Tatbestand von Art. 27 Abs. 1 SVG erfüllt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist dem Berufungskläger nicht eine eventualvorsätzliche, sondern eine fahrlässige Begehung vorzuwerfen, hat doch letzterer - wie auch der Anklage entnommen werden kann (vgl. act. 15) - aus Unachtsamkeit das fragliche Signal übersehen, was zweifellos als fahrlässige Handlung zu qualifizieren ist. Gemäss Art. 100 Ziff. 1 SVG ist auch die fahrlässige Handlung strafbar, soweit "dieses Gesetz" nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Diese Bestimmung ist gemäss Art. 104 StGB auch auf Übertretungen anwendbar. Somit ist X._____ der fahrlässigen Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG für schuldig zu befinden.

E. 7

Da nach den Feststellungen des Kantonsgerichts das fragliche Signal korrekt angebracht war, erübrigt es sich, zum Vergleichsangebot des Berufungsklägers Stellung zu nehmen.

E. 8

Das Bezirksgericht Albula hat X. _____ mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde auf 2 Tage festgelegt. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit diese schuldhaft nicht bezahlt wird. Mit seinem Antrag um Freisprechung ficht der Berufungskläger auch die vorinstanzliche Strafzumessung an (vgl. Luzius Eugster, Basler Kommentar, a.a.O., N 7 zu Art. 399 StPO). a) Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.5.5 mit Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E. 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Grundlage der Strafzumessung

Seite 25 — 32
sung im vorliegenden Fall ist der in Art. 90 Ziff. 1 aSVG vorgesehene Strafraum von Busse bis CHF 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht bemisst die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist nebst dem Verschulden der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (BGE 129 IV 6 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt - in Anbetracht dass keine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt - nicht allzu schwer. Dennoch kann nicht bagatellisiert werden, dass X. _____ bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h das Signal "Überholen verboten" missachtet hat und einen in Richtung O.4 _____ fahrenden Personenwagen überholt hat. Straferhöhungs- und Strafschärfungsgründe liegen nicht vor. Demgegenüber ist gestützt auf Art. 48 lit. e StGB der lange Zeitablauf seit der Tat als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen. Art. 48 lit. e StGB knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, soll auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Tat aber längere Zeit zurückliegt und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (vgl. Hans Wiprächtiger/Stefan Keller in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 40 zu Art. 48 StGB mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nach jüngerer Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zu beachten, wenn 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne auch unterschreiten, um Art und Schwere der Tat Rechnung zu tragen (vgl. BGE 140 IV 145, E. 3.1 S. 147 f. mit Hinweisen). Vorliegend hat der Berufungskläger die Verkehrsregelverletzung am 31. August 2012 begangen. In Anbetracht dessen, dass bei einer Übertretung die Strafverfolgung mit einer Frist von drei

Jahren verjährt (Art. 109 StGB) erscheint es somit angezeigt, die lange Zeitspanne seit der Tatbegehung bis zur Beurteilung durch die Berufungsinstanz am 22. März 2016 dem Berufungskläger gestützt auf Art. 48 lit. e StGB strafmildernd anzurechnen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn - wie vorliegend - ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (BGE 139 IV 62 E. 1.2; BGE 130 IV 101 E. 2.3). Aufgrund des Verschuldens und in Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 200.00

Seite 26 — 32 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 106 Abs. 2 StGB beträgt zwei Tage. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Kantonsgericht nicht von einer eventualvorsätzlichen, sondern von einer fahrlässigen Begehung ausgegangen ist, gilt es doch zu berücksichtigen, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von CHF 200.00 im unteren Bereich des Strafrahmens liegt. b) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Berufungskläger mit einer Busse in Höhe von CHF 200.00 zu bestrafen ist. Für den Fall, dass der Berufungskläger die Busse schuldhaft nicht bezahlt, beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tage.

E. 9

Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Urteil sowohl im Schuldpunkt als auch hinsichtlich der Strafzumessung zu bestätigen. Was die Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr betrifft, rügt der Berufungskläger, das Bezirksgericht Albula habe den diesbezüglich bestehenden Ermessensspielraum überschritten. a) Anlässlich der mündlichen Urteilsverkündung habe die Vorinstanz dem Berufungskläger eine Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 in Aussicht gestellt. Für den Fall, dass er eine schriftliche Begründung des Urteils verlangen sollte, würde die Gerichtsgebühr rund CHF 3'000.00 betragen. Entgegen der klaren Regelung in Art. 6 VGS habe das Gericht nicht eine reduzierte Gerichtsgebühr für den Fall des Verzichts auf eine schriftliche Urteilsbegründung in Aussicht gestellt, sondern eine massiv höhere Gerichtsgebühr für den Fall, dass der Berufungskläger eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen sollte. Im schriftlich mitgeteilten Dispositiv habe das Bezirksgericht Albula sodann die Gerichtsgebühr auf CHF 2'000.00 festgesetzt, jedoch für den Fall, dass eine schriftliche Begründung verlangt werden sollte, eine Gerichtsgebühr von "ca. CHF 4'000.00" angedroht. Nachdem der Berufungskläger das Gericht am 12. Dezember 2013 per Email aufgefordert habe, die Höhe der in Aussicht gestellten Gerichtsgebühren zu erklären, habe die Vorinstanz das Dispositiv hinsichtlich der Gebühr kommentarlos auf eine Gerichtsgebühr von CHF 1'660.00 korrigiert. Für den Fall, dass eine schriftliche Begründung verlangt würde, wurde eine Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 in Aussicht gestellt. Die Vorinstanz habe den Gebührenrahmen voll ausgeschöpft, obwohl es sich um einen unkomplizierten Sachverhalt handle und grundsätzlich nur die Beurteilung einer einfachen Frage im Zentrum stand, die Staatsanwaltschaft weder einen Schlussbericht abgegeben noch an der Hauptverhandlung anwesend war. Eine Begründung für die Höhe der Gebühren sei nicht geliefert worden. Aufgrund all dieser Umstände geht der Berufungskläger davon aus, er habe davon abgehalten

Seite 27 — 32 werden sollen, seine Rechte zu wahren und eine schriftliche Begründung des Urteils zu verlangen sowie ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zu ergreifen. b) Der Rahmen für die den Parteien aufzuerlegenden Gerichtsgebühren in Strafsachen bestimmt sich nach der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210).

Nach Art. 37 Abs. 4 lit. b des Einführungsge- setzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) in Ver- bindung mit Art. 2 VGS kann bei erstinstanzlichen Hauptverfahren eine Gerichts- gebühr von CHF 2'000.00 bis CHF 20'000.00 erhoben werden. Für Entscheide über Strafbefehle im Sinne von Art. 356 StPO wird eine Gebühr von CHF 300.00 bis CHF 2'000.00 erhoben (Art. 3 VGS), wobei diese Bestimmung durch Art. 13 VGS relativiert wird. Dort ist vorgesehen, dass sich bei besonders aufwändigen Verfahren der Gebührenrahmen auf CHF 100'000.00 erhöht. Der Gebührenrah- men von Art. 3 VGS ist somit auf nicht besonders aufwändige Verfahren zuge- schnitten, so dass die Obergrenze von CHF 2'000.00 weder eine absolute Limit setzt, noch einen ausserordentlichen Aufwand voraussetzt. Vorliegend handelt es sich um einen Entscheid im Sinne von Art. 356 StPO, weshalb der Gebührenrah- men CHF 300.00 bis CHF 2'000.00 beträgt. Innerhalb dieses Rahmens kommt dem erstinstanzlichen Gericht folglich ein Ermessensspielraum zu. Aus welchem Grund die Vorinstanz zunächst CHF 3'000.00 und später sogar CHF 4'000.00 für die schriftliche Begründung des Urteils angedroht hatte, steht nicht eindeutig fest, ist aber letztlich nicht relevant. Diese Frage kann offen gelassen werden, weil im angefochtenen Urteil Gerichtskosten von CHF 2'000.00 in Rechnung gestellt wur- den. Aufgrund der dem Kantonsgericht von Graubünden als Berufungsgericht nach Art. 398 Abs. 4 StPO auferlegten Kognitionsbeschränkung kann mit der Berufung vor- liegend nur die Rechtsfehlerhaftigkeit des Urteils, also eine Rechtsverletzung, gel- tend gemacht werden. Im Bereich des dem erstinstanzlichen Gericht zukommen- den Ermessens bedeutet dies, dass die Kostenauflegung nur unter dem Ge- sichtspunkt des Ermessensmissbrauchs und der Ermessensüberschreitung zu beurteilen ist. Eine Überprüfung hinsichtlich blosser Unangemessenheit bleibt dem Berufungsgericht verwehrt (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis- kommentar, Zürich 2009, Art. 398, N 12). Ermessensmissbrauch liegt dabei vor, wenn die im Rechtssatz umschriebenen Voraussetzungen und Grenzen des Er- messens zwar beachtet worden sind, aber das Ermessen unter unmassgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere willkürlich und rechtsungleich betätigt wird. Mit Ermessensüberschreitung wird hingegen bezeichnet, wenn ein Ermessen in ei- nem Bereich ausgeübt wird, in welchem die zugrundeliegende Rechtsnorm gar

Seite 28 — 32 kein Ermessen vorsieht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, N 459b ff.). Da sich die Auferlegung der Gerichtskosten im vorliegen- den Fall innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Rahmens bewegte und eine Er- messensausübung von der Vorinstanz sowohl durch das Recht gefordert als auch getätigt wurde, ist vorliegend allein zu prüfen, ob das Bezirksgericht Albula das ihm zukommende Ermessen missbrauchte, als es X._____ eine Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 auferlegte.

c) Nach Art. 37 Abs. 2 EGzStPO bemessen sich die Verfahrenskosten nach dem dem Gericht erwachsenden Aufwand und nach den wirtschaftlichen Verhält- nissen der kostenpflichtigen Person. Einen Hinweis auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse enthält auch das Bundesrecht in Art. 425 StPO, nach welchem die Verfahrenskosten von der Strafbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder er- lassen werden können. Gerichtskosten sind Kausalabgaben, weshalb sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen müssen (BGE 133 V 402 E. 3.1). Das Kostende- ckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betref- fenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allgemeinen für die Gerichtsgebühr keine Rolle, decken doch erfahrungsgemäss die von den Gerichten

eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten bei Weitem nicht. So auch vorliegend, deckt doch die Gerichtsgebühr von CHF 2'000.00 die Unkosten des Gerichts offensichtlich nicht. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (BGE 139 III 334 E. 3.2.3). Ausserdem wird gefordert, dass die Kostenaufgabe keine Sanktion darstellen soll (vgl. dazu Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 426, N 20). d) Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hatte das erstinstanzliche Gericht nach der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung keine weitergehenden Sachverhaltsabklärungen mehr zu treffen, jedoch eine Verhandlung in Dreier-Besetzung durchzuführen, was bereits einen recht hohen Grundaufwand generiert. Kommt hinzu, dass der Aufwand der Vorinstanz bezüglich Beratung und Begründung durch die vielen Einwände des Beschuldigten hinsichtlich angeblicher Mängel der Signalisation, die widerlegt werden mussten, erheblich erweitert wurde. Dies führt

Seite 29 — 32 zu einem immerhin 16-seitigen Urteil, ohne das gesagt werden könnte, es enthalte Überflüssiges. Der entstandene Aufwand bewegt sich - verglichen mit anderen Gerichtsverfahren gemäss Art. 356 StPO - fraglos im oberen Bereich. Das Äquivalenzprinzip ist nach dem Gesagten nicht verletzt. Kommt hinzu, dass bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berufungsklägers festzuhalten ist, dass X._____ über ein gutes monatliches Einkommen von rund CHF 11'000.00 (brutto) verfügt und keinen familiären Verpflichtungen nachzukommen hat, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine Reduktion der Verfahrenskosten angezeigt ist. Ist keine Reduktion der Verfahrenskosten angezeigt, so kann auch nicht behauptet werden, dass die Kostenaufgabe eine Sanktion für den Berufungskläger darstellen sollte. e) Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass unter diesen Umständen die Festlegung der Gerichtsgebühr auf CHF 2'000.00 nicht als ermessensmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Nicht zu beanstanden sind auch die Kosten der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung von CHF 660.00.

E. 10

Die Vorinstanz hat die Kosten des Verfahrens von insgesamt CHF 2'660.00 (Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 660.00, Gerichtskosten CHF 2'000.00) X._____ auferlegt. Der Berufungskläger beantragt nun bezüglich der Verteilung der Kosten - bei einer Bestätigung des Urteils - seien die Gebühren der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtskosten der ersten und zweiten Instanz in Anwendung von Art. 417 StPO der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen. Zur Begründung führt der Berufungskläger aus, dieses Verfahren sei an der fehlenden Bereitschaft der Behörden gescheitert, einen offensichtlichen Fehler einzugestehen. a) Gemäss Art. 417 StPO kann die Strafbehörde bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person Verfahrenskosten und Entschädigungen auferlegen, die sie verursacht hat. Die Verursacherhaftung nach Art. 417 greift bereits bei einer objektiven Verletzung einer Verfahrenspflicht. Ein vorwerfbares beziehungsweise schuldhaftes oder gar mutwilliges Verhalten braucht der fehlerhaft handelnden Person nicht nachgewiesen zu werden (Thomas Domeisen, Basler Kommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 417 StPO). Der Berufungskläger übersieht bei seinem Antrag, dass die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO) nicht unter die Verursacherhaftung nach

Art. 417 StPO fällt. Haben diese Strafbehörden eine unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshand-

Seite 30 — 32 lung begangen, so gelten hinsichtlich der dadurch entstandenen Verfahrenskosten Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO (Thomas Domeisen, Basler Kommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 417 StPO). Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat die verurteilte be- schuldigte Person diejenigen Verfahrenskosten nicht zu tragen, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat. Unerheblich ist, ob eine Strafbehörde im Sinne von Art. 12 f. oder eine andere Behörde des Bundes oder des Kantons eine solche Verfahrenshandlung verur- sacht hat. Diese Regel korreliert mit dem Grundsatz, dass ein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden tatbestandmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einerseits und den dadurch verursach- ten Verfahrenskosten andererseits bestehen muss. Allerdings hat die verurteilte beschuldigte Person nur diejenigen Verfahrenskosten nicht zu tragen, die bei einer objektivierenden Betrachtungsweise schon ex tunc unnötig oder fehlerhaft waren. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen Formfehler oder falscher Ter- minangaben Verfahrenshandlungen wiederholt werden müssen, wenn weitere Beweise abgenommen werden, obwohl die bestehende Beweislage mit den Aus- sagen der beschuldigten Person übereinstimmt, wenn aufgrund einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zusätzlicher Aufwand entstanden ist (vgl. Thomas Domeisen, Basler Kommentar, a.a.O., N 15 zu Art. 426 StPO). b) Wenn die Vorinstanz zu dem für das Kantonsgericht nachvollziehbaren Er- gebnis gelangt ist, die besagte Signalisation sei regelkonform angebracht worden und gut erkennbar gewesen, kann der Berufungskläger nicht einfach behaupten, die Behörden seien uneinsichtig und hätten bewusst auf einem fehlerbehafteten Realakt beharrt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern die Staatsanwaltschaft zur Tragung von Verfahrenskosten verpflichtet werden sollte. Es fehlt an unnöti- gen oder fehlerhaften Verfahrenshandlungen im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO. c) Im Resultat verbleibt es somit hinsichtlich der Kosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens bei der vorinstanzlichen Kostenregelung, wonach der Berufungskläger diese Kosten zu tragen hat (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 11

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Las- ten des Berufungsklägers. Diese werden in Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 3'000.00

Seite 31 — 32 festgesetzt. Dementsprechend wird X._____ auch keine aussergerichtliche Ent- schädigung zugesprochen.

Seite 32 — 32 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.